

Strafrecht

GS 4. 1.1.

- Totschlag (§ 212)
- Kausalität, Objektive Zurechnung

Prof. Dr. Michael Jasch

1

1

Totschlag (§ 212 StGB)

- Prüfschema -

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Tod eines Menschen (Taterfolg)

- a) Tod
 - b) Mensch
- } kann, wenn unproblematisch,
kurz und zusammen geprüft werden!

1.2. Kausal (durch Tathandlung)

1.3. Objektive Zurechnung } wenn unproblematisch,
nur kurz feststellen (1 Halbsatz)!

II. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

2

2

Fall 1: A schießt mit einer Pistole in die Brust des B. (...)

Strafbarkeit des A gem. § 212 StGB

(Gesamt-
Obersatz

Der A könnte sich gem. § 212 wegen Totschlag strafbar gemacht haben, indem er dem B in die Brust geschossen hat.

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

1.1 Zunächst müsste der Tod eines Menschen eingetreten sein. B ist laut Sachverhalt verstorben, bei ihm handelt es sich um einen Menschen.

Def. und Subsumtion hier verzichtbar/ knapp, da hier ausnahmsweise völlig offensichtlich

Ergebnis

Also liegt diese Voraussetzung vor.

1.2. Kausalität

=> Erfolgsdelikt!

=> Kausalität erforderlich!

3

3

1. Kausalität

Strafrechtliche Kausalität beurteilt sich nach der conditio sine qua non-Formel:

Def.:

Kausal ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfele.

=> Denkt man hier die Bedingung (Schuss des A) hinweg, so wäre B noch am Leben.

Also ist die Kausalität hier gegeben.

(=> Dann weiter mit vollständigem Prüfschema)

III. Rechtswidrigkeit IV. Schuld

V. Ergebnis: A hat sich gem. § 212 wegen Totschlags strafbar gemacht.

4

4

Hypothetische Kausalität (Reserveursachen) ?

Abwandlung:

Es stellt sich heraus, dass B aufgrund einer Hirnanomalie ohnehin innerhalb der nächsten 24 Stunden verstorben wäre.

Fall der hypothetischen Kausalität:

Die Handlung des Täters führt den Erfolg herbei. Eine andere Ursache hätte aber wenig später den Erfolg sowieso herbeigeführt = Hypothetische Kausalität)

=> Schuss kann nicht weggedacht werden, ohne dass der Tod nicht in diesem Moment eingetreten wäre. Maßgeblich ist allein die ursächliche Verbindung zwischen wirklichem Geschehensablauf und **konkretem** Erfolg.
Das Hinzudenken anderer Reserveursachen ist nicht zulässig.

=> Kausalität (+) => § 212 (+)

5

5

Fall 2: A und B schießen mit ihren Pistolen auf B. (...)

Strafbarkeit des A gem. § 212 StGB

Der A könnte sich gem. § 212 wegen Totschlag strafbar gemacht haben, indem er dem B in die Brust geschossen hat.

Fall der kumulativen Kausalität:

Mehrere voneinander unabhängige Bedingungen führen erst gemeinsam den Erfolg herbei, den sie einzeln nicht erzielt hätten.

=> nach der conditio-Formel: auch hier Kausalität (+) !

6

6

2. Objektive Zurechnung

- Die Kausalität nach der conditio-Formel ist sehr weit – sie bezieht endlose Ursachenketten in die Haftung mit ein.
- Um diese weite Haftung zu begrenzen gibt es die objektive Zurechnung als eine normative Korrektur. Jemand wird strafrechtlich nur für einen Erfolg verantwortlich gemacht, wenn sein Handeln nicht nur die Ursache (Kausalität) für diesen Erfolg war, sondern ihm auch normativ zugerechnet werden muss.

7

7

Objektive Zurechnung

- Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg,

wenn der Täter ein rechtlich relevantes Risiko geschaffen hat, das sich in dem konkreten tatbestandmäßigen Erfolg verwirklicht.

Def.:

Klausurtyp

Nur ausführlich prüfen, wenn dies problematisch ist (also in den folgenden, seltenen Problemfällen) !! Ansonsten reicht in der Klausur der kurze Satz: „Der Erfolg ist ihm auch objektiv zuzurechnen.“

8

8

Objektive Zurechnung: Beispiele für Problemfälle

1. Lkw-Fahrer L erfasst Radfahrer R als er ihn mit um 0,3 m zu geringem Sicherheitsabstand überholt und tötet ihn. R war stark angetrunken und lenkte sein Rad höchst unsicher. (Radfahrer-Fall, BGHSt 11, 1: <http://www.jurakopf.de/liste-ausbildungsrelevanter-urteile/strafrecht/bghst-11-1-radfahrerfall/>).
2. A bringt B Heroin mit und hilft ihm auf einer Toilette bei der Zubereitung und Injektion. B setzt sich den Schuss und stirbt daran. (Heroin-Fall, BGHSt 32, 262: <https://openjur.de/u/54365.html>)

9

9

Fallgruppen, in denen die objektive Zurechnung häufig fehlt

A. Kein rechtlich relevantes Risiko:

- 1) Schutzzweck der verletzten Verhaltensnorm ist nicht berührt.
- Autofahrer A überholt Autofahrer B viel zu schnell, B erleidet einen Herzschlag vor Schreck.
- 2) Allgemeines Lebensrisiko / erlaubtes Risiko verwirklicht sich
- Ich überrede den mir verhassten A, ein schnelles Auto zu kaufen und hoffe, dass er sich damit tötet.
- 3) freiverantwortliche Selbstgefährdung/-schädigung
(Beispiel 2 oben, Heroin-Fall)

10

10

- 4) eigenverantwortliches Dazwischentreten eines Dritten
- A verprügelt B, läßt dann von ihm ab. B schleppt sich gerade zum Krankenhaus, als C vorbeikommt und ihn mit dem Auto überfährt.

B. Keine Realisierung im Tatbestandserfolg:

1) atypischer Kausalverlauf

..wenn der eingetretene Erfolg völlig außerhalb dessen liegt, was nach der allgemeinen Lebenserfahrung noch vorausgesehen werden kann.

Bsp.: Opfer O wird von Sanitätern abtransportiert, fällt von der Trage und stirbt an einem Genickbruch, da der Sanitäter einen Schwächeanfall erleidet.

2) Pflichtwidrigkeitszusammenhang fehlt

= wenn mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre.

- Beispiel 1 oben (BGHSt 11, 1: „Radfahrer-Fall“: <http://www.jurakopf.de/liste-ausbildungsrelevanter-urteile/strafrecht/bghst-11-1-radfahrerfall/>).

11

11

Lesetipps zum Thema:

- Rengier: Strafrecht AT, § 13 IV.
- Wessels/Beulke/Satzger: Strafrecht AT, § 6.
- Frisch: Die objektive Zurechnung des Erfolges, in: JuS 2011, Heft 1, S. 19.

12

12